

**2. Nachtragsvereinbarung**  
zur Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung  
über die Übertragung von Aufgaben und Zuständigkeiten des  
Amtes Elmshorn-Land auf die Stadt Elmshorn

Aufgrund der §§18 und 19 a des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 122), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.09.2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 514), in Verbindung mit § 121 des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) in der Fassung vom 2. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243, S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 549), sowie auf der Grundlage der Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Elmshorn-Land vom 25.11.2022 und des Stadtverordneten-Kollegiums der Stadt Elmshorn vom 29.09.2022 wird die nachfolgende 2. Nachtragsvereinbarung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Übertragung von Aufgaben und Zuständigkeiten des Amtes Elmshorn-Land auf die Stadt Elmshorn vom 20.12.2012 geschlossen:

**§1**  
**Änderungen**

§ 5 wird an folgenden Positionen wie folgt neu gefasst:

§ 5 Nr. 1 e) 10,-- EUR pro Betreuungsfall  
§ 5 Nr. 1 g) 25,50 EUR pro Stunde

Die Vereinbarung wird in § 5 um die Nr. 4 ergänzt:

4. Sofern nach den gesetzlichen Bestimmungen die vereinbarten Leistungen der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, so wird diese zusätzlich zu den vereinbarten Entgelten nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen erhoben.“

**§2**  
**Inkrafttreten**

Diese 2. Nachtragsvereinbarung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

**§3**  
**Veröffentlichungen**

Diese Vereinbarung wird gemäß § 17 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Elmshorn, für die das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein seine Zustimmung erteilt hat, auf der Internetseite der Stadt Elmshorn unter [www.elmshorn.de](http://www.elmshorn.de) bekannt gemacht. Die örtliche Bekanntmachung ist bewirkt mit Ablauf des Tages, an dem sie im Internet verfügbar ist. Des Weiteren wird die Vereinbarung gemäß § 12 Abs.1 der Hauptsatzung des Amtes Elmshorn-Land im Internet unter [www.elmshorn-land.de](http://www.elmshorn-land.de) bekannt gemacht. In den Bekanntmachungskästen der amtsangehörigen Gemeinden und in den Bekanntmachungskästen des Amtes, der sich am Amtsgebäude befindet, wird drei Werktage zuvor unter Angabe der Internetadresse auf die Bekanntmachung hingewiesen. Die örtliche Bekanntmachung ist bewirkt mit Ablauf des Tages, an dem sie im Internet verfügbar ist.

Elmshorn, den

---

Reugels  
(Amtdirektor)

---

Hatje  
(Bürgermeister)